

Anlage 1: Allgemeine Anschlussnutzungsbedingungen (AANB)

1. Vertragsgegenstand

- (1) Der vorliegende Anschlussnutzungsvertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber. Eine eigene Verpflichtung des Netzbetreibers zur Versorgung des Anschlussnutzers mit elektrischer Energie wird mit diesem Vertrag nicht begründet.
- (2) Die Netznutzung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, da der Anschlussnutzer einen „all-inclusive-Vertrag“ (Stromliefervertrag inklusive Netznutzung) mit einem Lieferanten abgeschlossen hat und in diesem Fall die Netznutzung in einem Lieferantenrahmenvertrag zwischen Lieferant und Netzbetreiber geregelt ist.
- (3) Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer zur Versorgung mit elektrischer Energie sein Netz auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der zugehörigen Rechtsverordnungen zur Verfügung.

2. Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist, dass ein Netzanschlussvertrag zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber besteht und alle Verpflichtungen aus diesem Netzanschlussvertrag erfüllt bzw. eingehalten werden.
- (2) Die Stromlieferung durch einen Energielieferanten setzt einen bestehenden Lieferantenrahmenvertrag zwischen dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber und einem Stromliefervertrag zwischen Anschlussnutzer und Energielieferant voraus. Im Niederspannungsbereich erfolgt anderenfalls eine Stromlieferung durch den Grundversorger gemäß EnWG § 36 bzw. § 38. Den Wegfall oder die Beendigung des Stromliefervertrages, jede Ankündigung der Einstellung der Lieferung sowie den Wechsel des Energielieferanten hat der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen oder mitteilen zu lassen.
- (3) Die Entnahmestelle muss einem Bilanzkreis entsprechend StromNZV § 4 (3) zugeordnet sein.
- (4) Sofern der Anschlussnutzer einen Dritten (Messstellenbetreiber) mit der Messung der über den Anschluss entnommenen elektrischen Energie beauftragt hat, muss dieser die Vorgaben des EnWG § 21b erfüllen und eine wirksame Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber abgeschlossen sein.

3. Hinweise zur Grundversorgung und Ersatzversorgung

- (1) Grundversorger in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung ist gemäß EnWG § 36 der Energieversorger, der dort die meisten Haushaltskunden beliefert. Der Netzbetreiber und der Grundversorger können verschiedene Unternehmen sein. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Der Grundversorger ist verpflichtet Haushaltskunden in dem Netzgebiet, in dem er die Grundversorgungspflicht hat, zu den gem. EnWG § 36 veröffentlichten Allgemeinen Preisen und Bedingungen mit Energie zu versorgen, es sei denn, die Versorgung ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar. Ausnahmen von der Grundversorgungspflicht gelten gem. EnWG § 37 für Eigenerzeugungsanlagen, Notstromaggregate und bei Reserveversorgung.
- (2) Sofern Letztverbraucher über das Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als vom Grundversorger – zu dessen veröffentlichten Allgemeinen Preisen und Bedingungen – geliefert. Es liegt dann eine Ersatzversorgung nach EnWG § 38 vor. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Stromliefervertrages des Letztverbrauchers erfolgt, spätestens aber 3 Monaten nach Beginn der Ersatzversorgung.
- (3) Für Letztverbraucher, die aus einer Spannungsebene größer 0,4 kV versorgt werden, gilt eine der Ersatzversorgung – zu dessen veröffentlichten Preisen und Bedingungen – gleichkommende Versorgung nur dann, wenn der Grundversorger diese vorsieht. Anderenfalls wird die Netznutzung und damit die Weiterleitung des Stroms durch den Netzbetreiber eingestellt.
- (4) Wird eine Ersatzversorgung gem. Ziffer 3 (3) vom Grundversorger angeboten, kann diese verweigert werden, wenn diese für ihn wirtschaftlich unzumutbar ist. Teilt dies der Grundversorger dem Netzbetreiber schriftlich mit, wird die Netznutzung unmittelbar daraufhin eingestellt. Eine Stromentnahme am Netzanschluss ist dann nicht mehr möglich.

Im Fall einer Ablehnung der Ersatzversorgung durch den Grundversorger gilt die vom Beginn der Ersatzversorgung bis zur Abschaltung verbrauchte Energie als vom Grundversorger geliefert.
- (5) Im Fall von Grund- und Ersatzversorgung ist der Netzbetreiber berechtigt, alle zur Abwicklung der Versorgung relevanten kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach Ziffer 13 an den Grundversorger zu übermitteln. Dies gilt auch für die Ersatzversorgung gem. Ziffer 3 (3).

4. Lieferantenkonkurrenz

Teilen mehrere Lieferanten dem Netzbetreiber die Belieferung des Anschlussnutzers für denselben Zeitraum und dieselbe Entnahmestelle mit, liegt eine Lieferantenkonkurrenz vor. In diesem Fall hat der Netzbetreiber die beteiligten Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, ist der Netzbetreiber verpflichtet das Netz dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen, der die Belieferung des Anschlussnutzers zuerst mitgeteilt hat.

5. Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an einem Netzanschlusspunkt nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte bereitgestellte Leistung. Ein Anspruch auf eine höhere Leistungsbereitstellung besteht nicht.

6. Technik und Betrieb

- (1) Die Anschlussanlage und die Einrichtungen zur Nutzung der elektrischen Energie sowie deren Unterhaltung und Betrieb müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Vorschriften des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE), entsprechen. Arbeiten an der Anschlussanlage dürfen nur von qualifizierten Fachleuten vorgenommen werden, die in das Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eingetragen sind.
- (2) Die Nennfrequenz beträgt ca. 50 Hertz. Die Nennspannung des Netzes an der Entnahmestelle ist u. a. im Anschlussnutzungsvertrag geregelt. Spannung und Frequenz werden möglichst gleichbleibend gehalten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über diese Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.
- (3) Der Netzbetreiber kann weitere technische Anforderungen an die Anschlussanlage festlegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung und im Hinblick auf die Erfordernisse des Netzes notwendig ist. Hierzu zählen die öffentlich bekannt gegebenen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers. Diese Anforderungen müssen dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrischen Anschlussanlagen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin zu überprüfen. Er hat den Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der elektrischen Anlagen sowie deren Anschluss an das Netz, übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen. Dies gilt nicht, wenn bei einer Prüfung Mängel festgestellt wurden, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.
- (5) Der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung (einschließlich Notstromaggregate) am Entnahmepunkt bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers. Die gesetzlichen Regelungen für Anlagen nach dem EEG und dem KWKModG bleiben im Übrigen unberührt.
- (6) Bei lastganggemessenen Anschlussanlagen wird der Anschlussnutzer den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen,
 - dass ein Leistungsfaktor $\cos \varphi$ zwischen **0,9** induktiv und **1** eingehalten wird,
 - dass der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers nicht beeinträchtigt wird. Er wird in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf seine Kosten geeignete Tonfrequenzsperrn einbauen, soweit dies erforderlich ist.

Der Anschlussnutzer wird ggf. in Abstimmung mit dem Netzbetreiber - unter Einhaltung des vorgenannten Leistungsfaktors - auf seine Kosten eine seinen tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchführen.

7. Störung und Unterbrechung

- (1) Die Anschlussanlagen, Eigenerzeugungsanlagen und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Netzkunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Einschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.
- (2) Der Netzbetreiber ist in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, für die Dauer der Ereignisse von der Erfüllung seiner Vertragspflichten entbunden.
- (3) Die Anschlussnutzung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen werden. Der Anschlussnutzer wird hierüber rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet, sofern dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird. Der Netzbetreiber wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne Fristankündigung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnutzer eine wesentliche Verpflichtung aus dem Anschlussnutzungsvertrag verletzt und wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen abzuwenden oder
 - den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netzkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind oder
 - Gründe vorliegen, die im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbart sind.
- (5) Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzung im Fall des Absatzes 4 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

8. Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

- (1) Ist der Anschlussnutzer Anschlussnehmer, so gestattet er dem Netzbetreiber für Zwecke der örtlichen Versorgung (Nieder- und Mittelspannung) unentgeltlich das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über sein Grundstück, das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie von erforderlichen Schutzmaßnahmen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Stromversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Der Anschlussnutzer wird dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Vertrag, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

9. Messung und Ablesung

- (1) Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des Netzbetreibers, sofern dieser der Messstellenbetreiber ist. Sollten anderweitige Vereinbarungen getroffen werden, sind diese nach Ziffer 2 (4) zu regeln.
- (2) Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Er beschafft und unterhält diese Einrichtungen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnutzer anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnutzers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnutzer hat die Kosten zu tragen. Zur Unterbringung der Einrichtungen hält der Anschlussnutzer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der vom Netzbetreiber angegebenen DIN-Typen vor.
- (3) Der Anschlussnutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Zerstörung dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (5) Die Messeinrichtungen bei Kunden ohne Lastgangmessung werden vom Beauftragten des Netzbetreibers in möglichst gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Anschlussnutzer selbst abgelesen. Ist dem Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich oder kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nach, darf der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (6) ¼-h-Lastgangmessungen werden i. d. R. per Zählerfernauslesung oder in Einzelfällen von Beauftragten des Netzbetreibers in möglichst gleichen Zeitabständen ausgelesen. Kommt es zu einer Störung der Zählerfernauslesung und dem Beauftragten des Netzbetreibers ist der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich, darf der Netzbetreiber auf Grundlage der letzten Ablesungen Ersatzwerte bilden. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Sofern die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber betrieben werden, trägt der Anschlussnutzer dafür Sorge, dass in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein jederzeit betriebsbereiter, durchwahlfähiger Telefonanschluss für die Zählerdaten-Fernübertragung vorhanden ist und vom Netzbetreiber unentgeltlich betrieben werden kann. Die technischen Anforderungen des Telefonanschlusses legt der Netzbetreiber fest. Steht kein funktionsfähiger Telefonanschluss zur Verfügung, ist der Netzbetreiber berechtigt – zumindest vorübergehend – ein GSM-Modem einzurichten.

- (7) Der Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Zählleinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Netzbetreiber, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Anschlussnutzer.
- (8) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so sind diese zu bereinigen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Eine Bereinigung kann nur auf einen zurückliegenden Zeitraum von längstens zwei Jahren ab Kenntnis erfolgen.
- (9) Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung kann der Netzbetreiber, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Beendigung des Anschlussnutzungsvertrages oder bei wesentlicher Änderung des Bedarfs, Zwischenablesungen vornehmen bzw. vornehmen lassen oder den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

10. Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen des Netzbetriebs erleidet, haftet der Netzbetreiber aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
- der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnutzers, es sei denn, dass der Schaden vom Netzbetreiber oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden vom Netzbetreiber oder von einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist,
 - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Netzbetreibers, eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nur bei vorsätzlichen Handlungen des Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer auf jeweils € 2.500,00 begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
- 2.500.000 Euro bei einer Versorgung bis zu 100.000 Abnehmern,
 - 5.000.000 Euro bei einer Versorgung bis zu 200.000 Abnehmern,
 - 7.500.000 Euro bei einer Versorgung bis zu einer Million Abnehmern,
 - 10.000.000 Euro bei einer Versorgung von mehr als einer Million Abnehmern.
- In diese Höchstgrenze werden Schäden sämtlicher Netzkunden einbezogen, die elektrische Energie aus dem Netz des Netzbetreibers entnehmen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Netzkunden anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt
- bei Netzbetreibern, bei denen bis zu 50.000 Netzkunden Zugang zu dem jeweiligen Netz haben, auf das Dreifache,
 - bei allen übrigen Netzbetreibern auf das Zehnfache
- des Höchstbetrages, für den sie gegenüber Netzkunden, die unmittelbaren Zugang zu ihrem Verteilungsnetz haben, haften.
- Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Netzkunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- (5) Auf die Höchstersatzleistungen aus diesem Vertrag werden alle Ersatzleistungen angerechnet, die der Anschlussnutzer sowie weitere Geschädigte anlässlich des jeweiligen Schadensereignisses aus einem anderen Rechtsverhältnis erhalten.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter € 15,00.
- (7) Der Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen.
- (8) Wenn der Anschlussnutzer über eine private Anlage Dritter, z.B. eine private Trafostation angeschlossen ist, und der Netzbetreiber einen Zähler zur Abrechnung des Anschlussnutzers installiert hat, kann für den Fall einer Versorgungsunterbrechung, die nicht auf ein Verschulden des Netzbetreibers sondern auf einen Fehler in der Anlage des Dritten beruht, der Netzbetreiber daher auch keinerlei Haftung übernehmen. Eine Haftung für diesen Fall wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es obliegt vielmehr dem Dritten, seine Anlage unverzüglich zu reparieren oder zu erneuern, um eine Versorgung des Anschlussnutzers über diese Anlage sicher zu stellen.

- (9) Verursacht der Anschlussnutzer Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung, die bei Dritten Schäden hervorrufen, so stellt der Anschlussnutzer den Netzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

11. Vertragsdauer und Kündigungsrecht

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Anschlussnutzer kann das Vertragsverhältnis bei einem Umzug mit einer 2-wöchigen Frist auf das Ende des Kalendermonats kündigen. Im Übrigen kann jede Partei das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (3) Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- (4) Bei Kündigung wird die Anschlussnutzung und folglich die Stromlieferung eingestellt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Rechtsnachfolge

- (1) Ein Wechsel in der Person des Anschlussnutzers ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (2) Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderer Netzbetreiber in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekanntzumachen. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats zu kündigen.

13. Datenverarbeitung

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Anschlussnutzungsvertrag anfallenden oder sonst wie bekannt gewordenen personenbezogenen und sonstigen Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Umfang zu verarbeiten und zu nutzen sowie Dritten (insbesondere anderen Netzbetreibern, den Energielieferanten des Anschlussnutzers oder einem Beauftragten des Netzbetreibers) zugänglich zu machen, soweit dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Anschlussnutzung und Energielieferung erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird der Netzbetreiber diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet.

14. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Bei Auslegungsfragen und Vertragslücken werden die jeweils gültigen Fassungen des „Metering Code“ (Abrechnungszählung und Datenbereitstellung), des „Distribution Code“ (Netzregeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen) und des „Grid-Code“ (Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber) ergänzend herangezogen.
- (3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Änderungen dieser Bedingungen dem Anschlussnutzer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anschlussnutzer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Widerspruch des Anschlussnutzers muss innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Änderung beim Netzbetreiber vorliegen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- (5) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist für Kaufleute und juristische Personen der Sitz des Netzbetreibers.
- (6) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.